

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.08.2023

Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Wir begrüßen es, dass der Bundesrat die Stromversorgungssicherheit kurzfristig stärken und dazu neben Wasserkraftwerken, Speichern und Lastreduktionen künftig insbesondere auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) berücksichtigen will. Bereits heute produzieren die knapp 1'000 bestehenden WKK-Anlagen in der Schweiz zu 58% mit erneuerbarer Energie – Tendenz steigend. Die mit der Revision vom 25. Januar 2023 eingeführte «ergänzende Reserve» aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Reservekraftwerken beurteilen wir insgesamt als vorübergehend notwendigen Ansatz zur Absicherung der Stromversorgung in der Schweiz und wir ziehen diese Lösungsvariante der Installation weiterer Gaspeaker vor. Es gilt den «Mantelerlass» noch während der laufenden Legislatur abzuschliessen, um eine sichere Stromversorgung nur mit erneuerbaren Energien mittelfristig sicherstellen zu können. Die Integration der Schweiz in den Europäischen Strommarkt über ein Stromabkommen ist zur Stromversorgungssicherheit ebenso unerlässlich.

Wir unterstützen die Bestrebungen in der vorliegenden Revision, Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit zu schaffen, und bitten um zusätzliche Berücksichtigung folgender Aspekte:

Entschädigung bei Nichterteilen von Bewilligungen

Antrag: Art. 8 Abs. 5

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage **oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden** nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte Versorgungslage in Europa und die langen Realisierungszeiten, lassen eine frühzeitige Lancierung der Projekte als dringlich erscheinen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzt die Investoren jedoch dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüßen die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen, deshalb ausdrücklich.

Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige, vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch jenes einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden – zumal mit Art. 8 Abs. 3 Bst c. ausreichend sichergestellt wird, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten.

Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen

Die aeesuisse begrüsst die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen. Wir empfehlen, das bestehende Marktpotential von Notstromgruppen nicht einzuschränken. Zwar ist in der heute gültigen WResV gemäss Art. 16 Abs. 2 während der Verfügbarkeitsperiode die Bereitstellung von Systemdienstleistungen möglich, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird. Die Netzgesellschaft Swissgrid legt diesbezüglich die Bedingungen fest. Nichtsdestotrotz führt eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode zu mehr Gewissheit für die Betreiber von Notstromgruppen.

Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die EICom auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

InkrafttretenAntrag und Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Sollten Auktionen tatsächlich schon vor diesem Zeitpunkt gestartet werden, müssten die vorliegende Verordnungsänderung entsprechend früher in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer